



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 4394.

28. DEZEMBER 1928.

I. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigte Bebauungsplan der Gemeinde Dornach ist durch Verschiebung der Baulinie am Weidensträsschen (bei den Metallwerken) Grundbuch Dornach Nr. 2690 abgeändert worden.

Die Planabänderung wurde unter entsprechender Publikation im Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung während der Dauer von 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen die beabsichtigte Verschiebung sind nicht eingegangen und der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Dezember 1928 den abgeänderten Bebauungsplan genehmigt.

Die Gemeindeverwaltung legt nunmehr die Planabänderung zur Genehmigung vor.

II. Es wird

beschlossen:

In Anwendung der §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 wird dem abgeänderten Bebauungsplan der Gemeinde Dornach die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

A. A. Schuler

Bau-Departement (2), mit Akten und 1 Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III in Dornach.
Einwohnergemeinde Dornach mit 1 genehmigtem Plandoppel.